

ALLGEMEINE WARTUNGS-BEDINGUNGEN – M 2000

Brüssel, September 2000

PRÄAMBEL

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten, wenn sie die Parteien schriftlich oder auf andere Weise vereinbart haben. Bei der Anwendung auf einen bestimmten Vertrag bedürfen Änderungen oder Abweichungen von den Allgemeinen Bedingungen der Schriftform.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2. In diesen Allgemeinen Bedingungen sind die nachstehenden Begriffe wie folgt auszulegen:

„Vertrag“ bezeichnet den zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Vertrag über die vom Auftragnehmer auszuführenden Wartungsarbeiten, einschließlich ggf. vereinbarter Ergänzungen und Zusätze zu den vorgenannten Unterlagen.

„Wartungsgegenstand“ bezeichnet die festgelegten Geräte, die gemäß dem Vertrag zu warten sind.

„Grobe Fahrlässigkeit“ bezeichnet ein Handeln oder Unterlassen, bei dem die betreffende Partei entweder die verkehrssübliche Sorgfalt im Hinblick auf den Eintritt schwerwiegender Folgen nicht walten ließ, die eine verantwortungsbewusste Vertragspartei normalerweise vorausgesehen hätte, oder bei dem die betreffende Partei bewusst die Folgen eines solchen Handelns oder Unterlassenes außer Acht gelassen hat.

„Schriftlich“ bezeichnet entweder ein durch die Parteien unterzeichnetes Dokument oder ein Schreiben, Telefax, Email oder eine Übermittlung in einer anderen, von den Parteien vereinbarten Form.

„Verschleißteile“ bezeichnet die Teile des Wartungsgegenstandes, die im Rahmen der Instandhaltung auszutauschen sind. Der Vertrag hat die Verschleißteile sowie die Intervalle aufzuführen, in denen sie auszutauschen sind.

UMFANG DER WARTUNGSARBEITEN

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten am Wartungsgegenstand im Rahmen des vertraglich Vereinbarten durchzuführen.

INSTANDHALTUNGSARBEITEN

4. Instandhaltungsarbeiten sind zu den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten bzw. in den vertraglich vereinbarten Intervallen durchzuführen. Mangels abweichender Vereinbarung umfassen die Instandhaltungsarbeiten:
 - Überprüfung des Zustandes des Wartungsgegenstandes
 - Funktionsprüfung
 - Anpassungen
 - Beschaffung und Austausch von Verschleißteilen
 - Reinigung und erforderliche Schmierung.

INSTANDSETZUNGSARBEITEN

5. Instandsetzungsarbeiten sind zum Zwecke der Behebung von Funktionsstörungen durchzuführen, die am Wartungsgegenstand auftreten. Sie sind unverzüglich oder innerhalb der vertraglich vereinbarten Zeit zu beginnen. Mangels abweichender Vereinbarung umfassen die Instandsetzungsarbeiten:
 - Fehlersuche
 - Fehlerbehebung
 - Beschaffung und Austausch von Verschleißteilen
 - Funktionsprüfung.

WARTUNGSBERICHT DES AUFTRAGNEHMERS

6. Der Auftragnehmer hat einen schriftlichen Bericht über seine Beobachtungen und die ergriffenen Maßnahmen zu erstellen. Der Auftragnehmer hat dem Kunden eine Kopie des Berichtes jeweils nach Abschluss der Wartungsarbeiten zur Verfügung zu stellen. Der Bericht ist mangels abweichender Vereinbarung in der Vertragssprache abzufassen.

ORIGINALTEILE

7. Mangels abweichender Vereinbarung haben der Auftragnehmer und der Kunde bei der Durchführung von Wartungs- bzw. täglichen Unterhaltungsarbeiten am Wartungsgegenstand ausschließlich Teile des Originalherstellers oder Teile entsprechender Qualität zu verwenden.

TÄGLICHE UNTERHALTUNGSARBEITEN DURCH DEN KUNDEN. PROTOKOLLBUCH

8. Dem Kunden obliegt die erforderliche tägliche Unterhaltung des Wartungsgegenstandes. Sofern dies vertraglich vereinbart ist, hat er darüber hinaus ein Betriebs- und Unterhaltungsprotokollbuch in Bezug auf den Wartungsgegenstand zu führen.

AUSSCHLIESSLICHES RECHT DES AUFTRAGNEHMERS

9. Vorbehaltlich der Regelungen gemäß Ziffern 17 und 27 ist es dem Kunden ohne die Zustimmung des Auftragnehmers nicht gestattet, die dem Auftragnehmer gemäß dem Vertrag obliegenden Wartungsarbeiten selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen. Unternimmt dies der Kunde dennoch, erlischt die Haftung des Auftragnehmers für vorherige Wartungsarbeiten, sofern das Ergebnis der Wartungsarbeiten für die durch den Kunden getroffenen Maßnahmen unerheblich ist.

ÄNDERUNGEN AM WARTUNGSGEGENSTAND

10. Der Kunde hat dem Auftragnehmer unverzüglich und schriftlich jegliche Änderungen in Bezug auf den Wartungsgegenstand, seinen Betrieb oder andere durch den Kunden durchgeführte Maßnahmen mitzuteilen, die die vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers beeinträchtigen könnten.

Beeinträchtigen diese Änderungen oder Maßnahmen die Pflichten des Auftragnehmers erheblich und erzielen die Parteien über entsprechende Vertragsänderungen kein Einvernehmen, kann der Auftragnehmer den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Kunden ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dem Auftragnehmer steht im Falle einer solchen Kündigung auch eine Entschädigung gemäß Ziffer 32 zu.

ARBEITSBEDINGUNGEN

11. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Wartungsarbeiten nicht unter gefährlichen oder gesundheitsgefährdenden Bedingungen stattfinden, und er hat alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Personal des Auftragnehmers vor Sicherheits- oder Gesundheitsrisiken zu schützen.

Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Personal des Auftragnehmers über alle am Wartungsort anwendbaren Sicherheitsbestimmungen informiert ist.

Der Auftragnehmer hat den Kunden über jegliche besonderen Gefahren zu informieren, die sich aus den Wartungsarbeiten ergeben könnten.

TECHNISCHE DOKUMENTATION

12. Der Kunde hat die sich in seinem Besitz befindliche technische Dokumentation (z.B. aktuelle Zeichnungen, Beschreibungen, Tabellen und Anleitungen) zu liefern, die für die Durchführung der vereinbarten Wartungsarbeiten erforderlich ist. Der Kunde hat weiterhin das in Ziffer 8 in Bezug genommene Protokollbuch zu liefern. Der Auftragnehmer darf diese Dokumentation nicht für andere Zwecke als zur Erfüllung des Vertrages nutzen.

MITTEILUNG DER INSTANDHALTUNGSARBEITEN

13. Mangels besonderer Festlegung des Zeitpunktes für die Instandhaltungsarbeiten im Vertrag hat der Auftragnehmer dem Kunden spätestens eine Woche im Voraus den Zeitpunkt mitzuteilen, an dem die Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

KOORDINATION VON INSTANDHALTUNGS- UND INSTANDSETZUNGSARBEITEN

14. Werden Instandsetzungsarbeiten durchgeführt, kurz bevor die nächsten Instandhaltungsarbeiten fällig sind, kann der Auftragnehmer mit Zustimmung des Kunden dann auch die Instandhaltungsarbeiten mit durchführen.

Im Falle solcher koordinierten Wartungsarbeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, dem Kunden Kosten in Rechnung zu stellen, die bereits mit der vereinbarten Gebühr für die Instandhaltungsarbeiten abgegolten sind.

Ist der jeweilige Zeitpunkt der Instandhaltungsarbeiten im Vertrag vereinbart, gilt diese Vorgabe mit Ausnahme obiger Abweichung ansonsten unverändert fort.

ZUGANG DES AUFTRAGNEHMERS ZUM WARTUNGSGEGENSTAND. ARBEITSZEIT

15. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Auftragnehmer zum vereinbarten bzw. mitgeteilten Wartungszeitpunkt Zugang zum Wartungsgegenstand hat.

Mangels abweichender Vereinbarung sind die Wartungsarbeiten während der normalen Arbeitszeiten des Auftragnehmers durchzuführen.

VERZÖGERUNG DURCH DEN KUNDEN

16. Der Kunde hat den Auftragnehmer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn ihm die Durchführung der Wartungsarbeiten durch den Auftragnehmer zum vereinbarten bzw. mitgeteilten Zeitpunkt nicht möglich ist.

Ungeachtet der Gründe für eine solche Verzögerung hat der Kunde den Auftragnehmer für sämtliche zusätzlichen Kosten zu entschädigen, die Letzterem aufgrund der Verzögerung entstehen.

VERZÖGERUNG DURCH DEN AUFTRAGNEHMER

17. Führt der Auftragnehmer die Wartungsarbeiten nicht zum vereinbarten bzw. mitgeteilten Zeitpunkt aus und hat der Kunde die Gründe für die Verzögerung nicht zu vertreten, gilt Folgendes:

- Im Falle verspäteter Instandhaltungsarbeiten hat der Kunde dem Auftragnehmer eine letzte Frist zu setzen, innerhalb der er die Wartungsarbeiten durchzuführen hat. Kommt der Auftragnehmer dem nicht nach, kann der Kunde die Wartungsarbeiten selbst durchführen oder von Anderen durchführen lassen.
- Im Falle verspäteter Instandsetzungsarbeiten ist der Kunde berechtigt, nach entsprechender Mitteilung an den Auftragnehmer die Wartungsarbeiten selbst durchzuführen oder von Anderen durchführen zu lassen.

Sofern die Verzögerung nicht auf Höhere Gewalt gemäß Ziffer 29 zurückzuführen ist, hat der Auftragnehmer den Kunden für sämtliche zusätzlichen Kosten zu entschädigen, die ihm für o.g. Wartungsarbeiten entstehen.

Der Auftragnehmer hat, ungeachtet des Grundes für die Verzögerung, den Betrag zurückzuerstatten, den er ggf. für die jeweiligen Wartungsarbeiten bereits erhalten hat.

Außer in den in Ziffer 17 vorgesehenen Fällen steht dem Kunden keine Entschädigung für Verzögerungen durch den Auftragnehmer zu.

GEBÜHR FÜR INSTANDHALTUNGSARBEITEN

18. Mangels abweichender Vereinbarung beinhaltet die Gebühr für die Instandhaltungsarbeiten die Zahlungen für sämtliche vom Auftragnehmer ausgeführten Arbeiten sowie für Verschleißteile und Reisezeiten und -spesen, Unterkunft, Verpflegung und Transport.

Wird vom Personal des Auftragnehmers verlangt, außerhalb der normalen Arbeitszeiten zu arbeiten oder aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, zu warten, sind die Kosten hierfür separat gemäß den jeweils vom Auftragnehmer üblicherweise berechneten Sätzen in Rechnung zu stellen.

Die vereinbarte Gebühr versteht sich ausschließlich Steuern oder Abgaben, die im Land des Kunden auf den Rechnungsbetrag erhoben werden.

ZAHLUNGEN FÜR INSTANDSETZUNGSARBEITEN

19. Mangels abweichender Vereinbarung werden die vom Auftragnehmer durchgeführten Instandsetzungsarbeiten unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit in Rechnung gestellt. Die Rechnung des Auftragnehmers für Instandsetzungsarbeiten hat folgende Positionen gesondert aufzuführen:

- geleistet Arbeitszeit
- Zeiten und Kosten für Reisen, Unterkunft, Verpflegung und Transport

- Zahlungen für Ersatzteile
- Zahlungen für andere verwendete Materialien
- vom Kunden zu vertretende Wartezeiten und Überstunden.

Die Rechnungsbeträge für jede Position entsprechen den jeweils vom Auftragnehmer üblicherweise berechneten Sätzen und Preislisten.

Der angegebene Betrag versteht sich ausschließlich Steuern oder Abgaben, die im Land des Kunden auf den Rechnungsbetrag erhoben werden.

KOSTENVORANSCHLAG

20. Im Falle von Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Kunden nach einer Fehleranalyse, aber vor Beginn weiterer Maßnahmen, einen Kostenvoranschlag zu unterbreiten. Der Kostenvoranschlag ist unverbindlich, jedoch hat es der Auftragnehmer dem Kunden unverzüglich mitzuteilen, wenn es offensichtlich wird, dass der Endpreis den Kostenvoranschlag um mehr als 10 v.H. überschreiten wird. Entschließt sich der Kunde nach Erhalt des Kostenvoranschlags oder der vorstehend genannten Mitteilung, keine weiteren Schritte einzuleiten, ist er dennoch verpflichtet, dem Auftragnehmer die bereits geleistete Arbeit zu vergüten.

ZAHLUNGEN. VERZUGSZINSEN

21. Mangels abweichender Vereinbarung ist die Gebühr für die Instandhaltungsarbeiten vor Beginn des jeweiligen Vertragsabschnittes zu entrichten. Zahlungen haben jeweils gegen Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.

Weitere Zahlungen sind gegen Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu leisten.

Zahlt der Kunde nicht fristgerecht, ist der Auftragnehmer berechtigt, ab dem Datum der Fälligkeit Zinsen zu fordern. Der Zinssatz wird im Vertrag oder anderweitig festgelegt. Legen die Parteien keinen Zinssatz fest, so gilt ein Zinssatz von 8 Prozentpunkten über dem Satz der am Tage der Fälligkeit anwendbaren Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank als vereinbart.

Darüber hinaus kann der Auftragnehmer nach entsprechender Mitteilung an den Kunden die Erfüllung des Vertrages bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Der Kunde hat dann den Auftragnehmer für jegliche weitere Kosten bei der Wiederaufnahme der Wartungsarbeiten zu entschädigen.

HAFTUNG FÜR MÄNGEL

22. Hat der Auftragnehmer die im Vertrag festgelegten Wartungsarbeiten nicht ordnungsgemäß ausgeführt oder ist ein von ihm gemäß dem Vertrag geliefertes Teil mangelhaft, hat der Auftragnehmer nach Erhalt einer Mitteilung gemäß Ziffer 24 oder nachdem er selbst den Mangel entdeckt hat, diesen unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.

HAFTUNGSZEITRAUM

23. Mangels abweichender Vereinbarung haftet der Auftragnehmer für die Instandhaltungsarbeiten während der Vertragslaufzeit sowie für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Ablauf des Vertrages. Der Auftragnehmer haftet für Instandsetzungsarbeiten für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Durchführung der Arbeiten.

Die Haftung des Auftragnehmers für von ihm gemäß dem Vertrag gelieferte Teile ist nur auf Mängel anwendbar, die innerhalb von zwölf Monaten erkannt werden, nachdem er das betreffende Teil in den Wartungsgegenstand eingebaut hat bzw. nachdem er das Teil an den Kunden lieferte, sofern er das Teil nicht selbst einbaute.

MÄNGELRÜGE

24. Der Kunde hat gegenüber dem Auftragnehmer Mängel, die in Bezug auf die Arbeiten oder die vom Auftragnehmer gelieferten Teile auftreten, unverzüglich schriftlich zu rügen. Rügt der Kunde den Mangel nicht unverzüglich, verliert er seine Rechte hinsichtlich des Mangels, sofern der Mangel nicht auch für den Auftragnehmer hätte offensichtlich sein müssen.

FEHLGESCHLAGENE MANGELBESEITIGUNG DURCH DEN AUFTRAGNEHMER

25. Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen gemäß Ziffer 22 nicht innerhalb einer angemessenen Zeit, kann der Kunde nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Auftragnehmer die erforderliche Mängelbeseitigung selbst auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers durchführen oder durch Dritte durchführen lassen, sofern der Kunde hierbei angemessen vorgeht.

SCHADENSBEGRENZUNGSMABNAHMEN

26. Könnte eine mangelhafte Arbeit des Auftragnehmers oder ein mangelhaftes, von ihm geliefertes Teil Schäden verursachen, hat der Kunde unverzüglich jegliche zur Abwehr oder Verminderung des Schadens erforderliche Maßnahme zu treffen. Der Auftragnehmer hat den Kunden für die erforderlichen Kosten dieser Maßnahmen zu entschädigen.

HAFTUNG FÜR SCHÄDEN AM EIGENTUM DES KUNDEN

27. Der Auftragnehmer haftet für durch ihn schuldhaft im Zusammenhang mit den vertraglichen Wartungsarbeiten verursachte Schäden am Eigentum des Kunden. Die Haftung des Auftragnehmers ist mangels abweichender Vereinbarung für jedes Schadensereignis auf jeweils 50 000 EUR bzw. dem diesen Betrag entsprechende Summe in der Währung des Landes des Kunden bzw. dem 5-Fachen der vertraglich vereinbarten Jahresgebühr beschränkt, sofern dieser Betrag höher ist.

HAFTUNGSBEGRENZUNG

28. Von der Haftung des Auftragnehmers gemäß Ziffern 22 und 26 sind Mängel oder Fehler ausgeschlossen, die auf Umständen beruhen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wie z.B. unsachgemäße Benutzung des Wartungsgegenstandes, unsachgemäße tägliche Unterhaltung durch den Kunden (Ziffer 8), fehlerhafte Wartung durch den Kunden gemäß Ziffer 17 oder unsachgemäße Maßnahmen gemäß Ziffer 26. Weiterhin haftet der Auftragnehmer nicht für normalen Verschleiß.

Die Haftung des Auftragnehmers für fehlerhafte Arbeiten, fehlerhafte Teile, die gemäß dem Vertrag geliefert wurden, oder aus anderen Gründen, die er zu vertreten hat, bestimmt sich abschließend aus den Regelungen der Ziffern 22, 25, 26 und 27. Dies gilt auch für Einbußen, die in Zusammenhang hiermit verursacht werden könnten, wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn oder jeglicher weiterer wirtschaftliche Folgeschaden. Die Haftungsbegrenzung des Auftragnehmers gilt jedoch nicht in Fällen grober Fahrlässigkeit.

Wird der Auftragnehmer von einem Dritten für in Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages verursachte Einbußen oder Schäden in Anspruch genommen, hat der Kunde den Auftragnehmer im Rahmen der Haftungsbegrenzung des Auftragnehmers gemäß dieser Ziffer zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten.

Macht ein Dritter einen in dieser Ziffer beschriebenen Ersatzanspruch gegen eine der Parteien geltend, so hat diese Partei die andere Partei hiervon unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

HÖHERE GEWALT

29. Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch die folgenden Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen der Energieversorgung sowie fehlerhafte oder verzögerte Lieferungen durch Unter-Auftragnehmer aufgrund der in dieser Ziffer aufgeführten Umstände.

Ein vor oder nach Vertragsschluß eintretender Umstand gemäß dieser Ziffer berechtigt nur insoweit zur Einstellung der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, als seine Auswirkungen bei Vertragsschluß noch nicht vorhersehbar waren.

Die sich auf höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei von dem Eintritt und dem Ende eines solchen Umstandes schriftlich unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Bedingungen festgelegten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die jeweils Andere zu beenden, falls die Einstellung der Erfüllung des Vertrages nach dieser Ziffer länger als sechs Monate andauert.

VERTRAGSDAUER, MITTEILUNG NEUER GEBÜHREN

30. Mangels abweichender Vereinbarung wird der Vertrag für eine Dauer von einem Jahr geschlossen und jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, wenn er nicht spätestens zwei Mo-

nate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres schriftlich gekündigt wird.

Außer in den Fällen, in denen die vereinbarte Gebühr gemäß einer Indexklausel anzupassen ist, kann der Auftragnehmer eine Erhöhung der vereinbarten Gebühr verlangen, sofern er dies dem Kunden schriftlich mit Wirkung zum nächsten Vertragsjahr mindestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Vertragsjahres mitteilt.

ABTRETUNG, UNTERVERGABE

31. Keine der Parteien ist berechtigt, den Vertrag an Dritte abzutreten. Der Auftragnehmer kann jedoch, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an den Kunden, die Durchführung der Wartungsarbeiten an einen Dritten untervergeben. Dem Kunden ist die Identität des Unter-Auftragnehmers mitzuteilen. Die Untervergabe berührt die Pflichten des Auftragnehmers aufgrund dieses Vertrages in keiner Weise.

KÜNDIGUNG

32. Zusätzlich zu dem in Ziffern 10, 29 und 30 Vereinbarten ist jede der Parteien im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung durch die jeweils andere Partei zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern die Verletzung nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Versand einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung beseitigt wird. Die Kündigung ist schriftlich mitzuteilen. Wird der Vertrag gemäß dieser Ziffer oder Ziffer 10 gekündigt, steht der den Vertrag kündigenden Partei Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 28 (3) darf diese Entschädigung mangels abweichender Vereinbarung das 5-Fache der vertraglich vereinbarten Jahresgebühr nicht überschreiten.

STREITIGKEITEN, ANWENDBARES RECHT

33. Alle sich in Zusammenhang mit dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren Schiedsrichter/n endgültig entschieden, der/die gemäß dieser Ordnung ernannt wird/werden.

Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht des Landes des Auftragnehmers.

Dies ist eine ORGALIME-Veröffentlichung. ORGALIME ist loser Verbund der führenden Wirtschaftsbände des Maschinenbaus, der Elektroindustrie und der Metallverarbeitung aus achtzehn europäischen Ländern.

All rights reserved

©

Editeur responsable : Adrian Harris, Secrétaire général

ORGALIME

"Diamant" building, Boulevard A. Reyers 80, B – 1030 Bruxelles
Tel : (32) 2 706 82 35 – Fax : (32) 2 706 82 50 – e-mail : secretariat@orgalime.org



ANLAGEBLATT ORGALIME M 2000

Findet auf den Vertrag deutsches Recht Anwendung (vgl. Ziffer 33 der ORGALIME-Bedingungen), gelten im Hinblick auf die AGB-rechtlichen Vorschriften des deutschen BGB die ORGALIME-Bedingungen unter Einbeziehung dieser ergänzenden Vereinbarungen.

Zu Ziff. 17 letzter Absatz (zu ersetzen durch):

"Alle anderen Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer im Hinblick auf Verzögerung sind ausgeschlossen, sofern nicht eine schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers vorliegen".

Zu Ziff. 27 (Ergänzung):

" Die Haftungsbegrenzung des Auftragnehmers gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

Die Haftungsbegrenzung gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Liegt leichte Fahrlässigkeit vor, haftet der Auftragnehmer nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbegrenzung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat."

Zu Ziffer 28 Absatz 2 (zu ersetzen durch):

„Der Auftragnehmer übernimmt für fehlerhafte Arbeiten, fehlerhafte Teile, die gemäß dem Vertrag geliefert wurden, oder aus anderen Gründen, die er zu vertreten hat, keine weiter gehende Haftung, als sich abschließend aus den Regelungen der Ziffern 22, 25, 26 und 27 ergibt. Dies gilt auch für Einbußen, die in Zusammenhang hiermit verursacht werden könnten, wie z. B. Produktionsausfall, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn oder jeglicher weiterer wirtschaftliche Folgeschaden. Die Haftungsbegrenzung des Auftragnehmers gilt jedoch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gilt weiterhin nicht bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer jedoch nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbegrenzung ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Schäden aufgrund arglistiger Täuschung oder trotz besonderer Garantiezusagen."

EINLEITENDER HINWEIS

ORGALIME ALLGEMEINE WARTUNGS-BEDINGUNGEN - M 2000

Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Wartungsbedingungen sind auf Geschäfte anwendbar, bei denen ein Unternehmen, der Kunde, ein anderes Unternehmen, den Auftragnehmer, mit der Durchführung von technischen Wartungsarbeiten an Geräten des Kunden beauftragt, und die Parteien zu diesem Zweck einen zeitlich begrenzten Vertrag schließen. Die Bedingungen ersetzen die Orgalime-Vorgängerpublikation „Mustervertrag für einen Wartungsvertrag“.

In den Allgemeinen Bedingungen wird zwischen verschiedenen Formen der Wartung unterschieden: *Instandhaltungsmaßnahmen*, d.h. Maßnahmen zur Sicherstellung des fortlaufenden Betriebes des Wartungsgegenstandes, und *Instandsetzungsmaßnahmen*, d.h. Maßnahmen zur Behebung eines aufgetretenen Fehlers. Im Regelfall wird der Auftragnehmer sowohl für die Instandhaltung als auch die Instandsetzung sorgen, die Bedingungen können jedoch gleichermaßen auf reine Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsgeschäfte angewendet werden.

Ziffer 19 sieht vor, dass Instandsetzungsarbeiten mangels abweichender Vereinbarung unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit in Rechnung gestellt werden. Beabsichtigen die Parteien für Instandsetzungsarbeiten eine Pauschalgebühr zu vereinbaren, möchten sie ggf. auch den Umfang der hierfür zu erbringenden Instandsetzungsarbeiten festlegen und begrenzen. Dies kann beispielsweise durch Festlegung der maximalen Arbeitsstunden oder einer Höchstzahl von Arbeitseinsätzen erfolgen.

Die Allgemeinen Bedingungen sind jedoch nicht für Geschäfte geeignet, in denen sich der Auftragnehmer zur Behebung eines bestimmten Fehlers verpflichtet, der bereits aufgetreten ist. Dann sollten vielmehr die Allgemeinen Reparatur-Bedingungen von Orgalime herangezogen werden.

Wichtige einzelvertragliche Regelungen

Es versteht sich von selbst, dass die Parteien den Umfang ihrer jeweiligen Verpflichtungen klar abgrenzen müssen. Dies sollte in einem separaten, schriftlichen Vertrag erfolgen. Zu den wichtigen Punkten zählen:

- Eine Bezugnahme, die die Anwendbarkeit der Allgemeinen Bedingungen auf den Vertrag deutlich macht;
- Eine Beschreibung des Wartungsgegenstandes;
- Der Umfang der dem Auftragnehmer obliegenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten;
- Eine genaue Beschreibung der Instandhaltungsarbeiten (z.B. der Umfang von Funktionsprüfungen) sowie einen Zeitplan, der festlegt, wann diese stattfinden müssen;

- Eine Liste der Verschleißteile, die in den Instandhaltungsarbeiten enthalten sind (siehe Ziffer 2)
- Die Anzahl der Stunden/Tage, innerhalb derer der Auftragnehmer mit Instandsetzungsarbeiten zu beginnen hat;
- Der Umfang des vom Kunden zu führenden Betriebs- und Unterhaltungsbuches des Wartungsgegenstandes (Ziffer 8)
- Die vom Kunden zu liefernde technische Dokumentation (Ziffer 12)
- Die Instandhaltungsgebühr und die Zahlungsbedingungen (Ziffern 18 und 21)
- Die Vertragslaufzeit und die einzuhaltende Kündigungsfrist (Ziffer 30)

Manche der vorstehenden Punkte sind in den Allgemeinen Punkten eigens geregelt, die immer dann gelten, wenn keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Jedoch ist im Regelfall eine individuelle Vereinbarung vorzuziehen.

Auch in Bezug auf weitere Punkte möchten die Parteien ggf. andere Vereinbarungen treffen, als dies in den Allgemeinen Bedingungen festgelegt ist. Sie können beispielsweise einen abweichenden Betrag hinsichtlich der Haftung des Auftragnehmers für Schäden gemäß Ziffer 27 festlegen oder einen Festbetrag vereinbaren, der die Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung abdeckt, oder dass keine Originalteile verwendet werden müssen. (Ziffer 7).

Änderungen der Haftungsgrundsätze sollten jedoch keinesfalls ohne versierten juristischen Rat erfolgen.

Keine Erfolgsversprechen

Die Verpflichtungen des Auftragnehmers beschränken sich im Wesentlichen darauf, dass er bei den im Vertrag beschriebenen Arbeiten mit angemessener Sorgfalt und Fachkenntnis vorzugehen hat und dass die von ihm eingebauten Teile mängelfrei sind. Eine Garantie, dass die Arbeiten zu einem bestimmten Ergebnis führen, wird nicht übernommen.

Kommen die Parteien überein, dass der Auftragnehmer für ein bestimmtes Ergebnis einzustehen hat, z.B. die Verfügbarkeit des Wartungsgegenstandes, können sie die Allgemeinen Bedingungen zwar als Grundlage für ihren Vertrag heranziehen, müssen jedoch dann die Bedingungen für diese Garantie genau beschreiben. Hierbei gilt es insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen: die Bedingungen, zu denen die Garantie gelten soll, nach welchen Kriterien sich ihre erfolgreiche Erfüllung bestimmen lässt, und die dem Kunden zustehenden Rechtsbehelfe, wenn die Garantie nicht erfüllt wird. Eine solche Garantie ist jedoch ausgesprochen kompliziert und ihre Formulierung sollte gut bedacht werden.